

Satzung des Haus- und Grundbesitzer-Vereins Saarland Mitte e.V. in der Fassung vom 12.03.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Haus- und Grundbesitzer-Verein **Saarland Mitte** e.V. Er hat seinen Sitz in Illingen/Saar. Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ottweiler unter Nr. 487 eingetragen.

§ 2 Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu vertreten. **Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**
2. Die Interessenvertretung eines Mitgliedes gegen ein anderes Mitglied des Vereins findet nicht statt. Auf übereinstimmenden Wunsch beider Mitglieder soll ein Vermittlungsgespräch geführt werden.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Verein die Mitgliedschaft örtlicher und überörtlicher Organisationen erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Illingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimat- und Kulturpflege zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Haus- und Grundeigentümer, Erbbau- und Nießbrauchberechtigte, Vermieter oder Verpächter sind oder sonst Rechte an Grundstücken besitzen, **soweit diese im Saarland gelegen sind.**
2. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann mit dreimonatiger Frist zum Jahresende aus dem Verein austreten. **Der Austritt ist schriftlich, mittels Einschreiben, eingehend in der Geschäftsstelle des Vereins, spätestens am 30.09. eines Jahres zu erklären. Fällt der 30.09. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der darauf folgende nächste Werktag der Fristablauf.** Wer das Ansehen und die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschlussgrund ist auch gegeben, sobald ein Mitglied mit einem fälligen Jahresbeitrag länger als 12 Monate in Rückstand ist. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen:
 - a) aus einem Grundbeitrag
 - b) aus einer einmaligen Aufnahmegebühr
 - c) aus einer Beitragsstaffelung nach Anzahl der Wohneinheiten
 - d) Aufwandsentschädigung bei außergewöhnlichem Aufwand: Ortstermine u. Wohnungsabnahme, die nur auf besonderen Wunsch des Mitgliedes ausgeführt werden.
 - e) Ziffer 2 c) u. d) gelten nur für Neuaufnahmen ab 01.05.2003

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung,
der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch den Vorstand eine Woche vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im "Öffentlichen Gemeindeboten" und der "Saarbrücker Zeitung" einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
3. Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen mit folgender Tagesordnung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 8 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
3. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) Kassenführer
 - f) mindestens 2 maximal 6 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen. In den Beirat sollen auch Rechtsanwälte, Architekten, Bauingenieure und Geologen berufen werden.
2. Der Beirat hat das Recht, zu allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung eine Stellungnahme abzugeben.
3. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§12 Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Satzung kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt zugleich einen oder mehrere Liquidatoren. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung zugeführt werden.